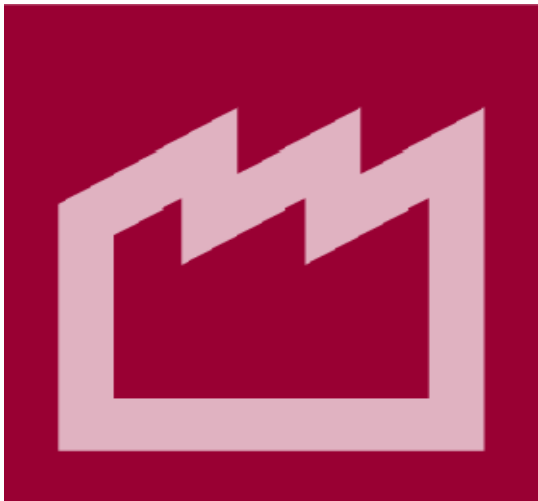


Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Oktober 2022

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 11. Januar 2023
Artikelnummer: 2020410221104

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Oktober 2022)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Oktober 2022)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Oktober 2022)
- 5 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar bis Oktober 2022)
- 6 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar bis Oktober 2022)
- 7 Insolvenzen nach Monaten (Januar bis Oktober 2022)
- 8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar bis Oktober 2022)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Oktober 2022

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt					Anzahl	%	Anzahl	Mill. Euro
Insgesamt												
Insgesamt	7 456	679	72	8 207	9 041	-9,2	6 323	1 325,7				
nach Art der Verfahren												
Eröffnete Verfahren	7 456	X	X	7 456	8 429	-11,5	6 117	1 196,5				
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	679	X	679	547	24,1	206	125,8				
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	72	72	65	10,8	X	3,4				
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen												
Forderungen von ... bis unter ... Euro												
Unter 5 000	165	97	6	268	290	-7,6	10	0,8				
5 000 - 50 000	4 482	314	45	4 841	5 598	-13,5	291	114,1				
50 000 - 250 000	2 244	183	19	2 446	2 531	-3,4	1 059	241,7				
250 000 - 500 000	277	34	2	313	308	1,6	779	108,8				
500 000 - 1 Mill.	153	29	-	182	159	14,5	878	125,6				
1 Mill. - 5 Mill.	105	16	-	121	121	0,0	1 032	222,5				
5 Mill. - 25 Mill.	23	6	-	29	27	7,4	1 282	272,1				
25 Mill. und mehr	7	-	-	7	7	0,0	992	240,0				
Unternehmen												
Zusammen	854	391	X	1 245	1 056	17,9	6 323	802,6				
nach Rechtsformen												
Einzelunternehmen.....	340	74	X	414	362	14,4	565	73,9				
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	41	23	X	64	58	10,3	541	117,3				
darunter: GmbH Co. KG	32	17	X	49	48	2,1	509	115,0				
GbR	6	4	X	10	6	66,7	28	1,7				
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	464	289	X	753	613	22,8	4 807	524,1				
davon: GmbH ohne Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)	398	183	X	581	486	19,5	4 536	509,8				
Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)	66	106	X	172	127	35,4	271	14,3				
Aktiengesellschaft, KGaA	6	-	-	6	7	-14,3	219	82,7				
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	1	1	X	2	2	0,0	2	0,4				
Sonstige Rechtsformen	2	4	X	6	14	-57,1	189	4,3				
nach dem Alter der Unternehmen												
Unter 8 Jahre alt	409	238	X	647	503	28,6	1 773	267,5				
darunter bis 3 Jahre alt	213	117	X	330	255	29,4	955	105,8				
8 Jahre und älter	324	116	X	440	363	21,2	4 367	492,4				
Unbekannt	121	37	X	158	190	-16,8	183	42,6				
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen												
1 Arbeitnehmer/-in	78	44	X	122	76	60,5	122	17,1				
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	123	33	X	156	124	25,8	476	71,1				
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	49	2	X	51	72	-29,2	398	29,7				
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	110	3	X	113	79	43,0	3 001	222,3				
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	11	-	X	11	8	37,5	2 326	182,0				
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in	483	309	X	792	697	13,6	X	280,3				
Übrige Schuldner												
Zusammen	6 602	288	72	6 962	7 985	-12,8	X	523,1				
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	33	7	X	40	38	5,3	X	28,5				
Ehemals selbstständig Tätige	1 476	125	9	1 610	1 711	-5,9	X	245,5				
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	789	121	X	910	922	-1,3	X	172,3				
mit vereinfachtem Verfahren	687	4	9	700	789	-11,3	X	73,3				
Verbraucher	4 947	31	63	5 041	5 981	-15,7	X	211,0				
Nachlässe und Gesamtgut	146	125	X	271	255	6,3	X	38,0				

3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Oktober 2022

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	21	10	31	29	6,9	92	7,3
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	2	2	4	3	33,3	.	.
N822	Call Center	-	-	-	2	X	.	.
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	1	-	1	1	0,0	.	.
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	18	8	26	23	13,0	86	6,8
P	Erziehung u. Unterricht	10	1	11	10	10,0	199	2,2
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	34	2	36	25	44,0	584	33,0
Q86	Gesundheitswesen	21	1	22	13	69,2	.	.
Q861	Krankenhäuser	2	-	2	-	X	.	.
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	8	-	8	-	X	40	3,4
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	1	-	1	-	X	.	.
Q8622	Facharztpraxen	3	-	3	-	X	16	1,7
Q8623	Zahnarztpraxen	4	-	4	-	X	24	1,3
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	2	-	2	2	0,0	.	.
Q871	Pflegeheime	1	-	1	1	0,0	.	.
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	11	1	12	10	20,0	102	5,3
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	9	-	9	7	28,6	102	5,2
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	2	1	3	3	0,0	-	0,2
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	26	8	34	21	61,9	134	5,7
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	8	3	11	5	120,0	-	0,8
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	8	3	11	5	120,0	-	0,8
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	2	2	4	4	0,0	.	.
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	11	2	13	4	225,0	.	.
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	11	2	13	4	225,0	.	.
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	11	2	13	4	225,0	.	.
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	11	2	13	4	225,0	.	.
R93	Dienstleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	7	3	10	12	-16,7	.	.
R931	Dienstleistg. d. Sports	6	2	8	10	-20,0	14	1,9
R9311	Betrieb von Sportanlagen	-	1	1	2	-50,0	.	.
R9312	Sportvereine	-	-	-	7	X	.	.
R9313	Fitnesszentren	5	1	6	0	X	11	1,6
R932	Sonst. Dienstleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	1	1	2	2	0,0	.	.
S	Sonst. Dienstleistg.	43	28	71	72	-1,4	471	28,4
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	1	2	3	4	-25,0	.	.
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	4	4	8	3	166,7	.	.
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	38	22	60	65	-7,7	444	25,4
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	-	-	-	4	X	-	-
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	16	3	19	18	5,6	270	8,4
S96021	Frisörsalons	9	3	12	16	-25,0	270	7,7
S96022	Kosmetiksalons	7	-	7	2	250,0	-	0,7

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Oktober 2022

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
Insgesamt								
Deutschland	7 456	679	72	8 207	9 041	-9,2	6 323	1 325,7
Baden-Württemberg	749	99	23	871	880	-1,0	1 236	201,1
Bayern	844	76	8	928	983	-5,6	1 266	207,8
Berlin	425	51	7	483	458	5,5	370	99,0
Brandenburg	235	6	-	241	269	-10,4	43	17,6
Bremen	87	5	-	92	180	-48,9	202	20,9
Hamburg	278	12	-	290	249	16,5	95	29,3
Hessen	544	58	5	607	631	-3,8	187	156,7
Mecklenburg-Vorpommern	153	5	3	161	229	-29,7	54	19,7
Niedersachsen	936	42	9	987	1 101	-10,4	641	110,5
Nordrhein-Westfalen	1 836	189	9	2 034	2 285	-11,0	1 394	303,7
Rheinland-Pfalz	326	29	2	357	389	-8,2	216	38,7
Saarland	100	9	-	109	117	-6,8	104	14,5
Sachsen	326	61	-	387	441	-12,2	182	41,9
Sachsen-Anhalt	221	12	-	233	261	-10,7	52	16,6
Schleswig-Holstein	299	14	1	314	370	-15,1	209	28,4
Thüringen	97	11	5	113	198	-42,9	72	19,1
Unternehmen								
Deutschland	854	391	X	1 245	1 056	17,9	6 323	802,6
Baden-Württemberg	95	46	X	141	113	24,8	1 236	136,5
Bayern	130	50	X	180	155	16,1	1 266	140,0
Berlin	70	39	X	109	89	22,5	370	76,0
Brandenburg	22	3	X	25	23	8,7	43	6,5
Bremen	7	3	X	10	10	0,0	202	17,2
Hamburg	43	9	X	52	33	57,6	95	16,5
Hessen	53	38	X	91	81	12,3	187	98,0
Mecklenburg-Vorpommern	11	3	X	14	14	0,0	54	7,8
Niedersachsen	59	20	X	79	91	-13,2	641	45,6
Nordrhein-Westfalen	200	132	X	332	277	19,9	1 394	182,0
Rheinland-Pfalz	34	9	X	43	31	38,7	216	17,2
Saarland	11	7	X	18	18	0,0	104	9,4
Sachsen	48	10	X	58	49	18,4	182	24,4
Sachsen-Anhalt	17	6	X	23	28	-17,9	52	2,1
Schleswig-Holstein	40	9	X	49	29	69,0	209	11,0
Thüringen	14	7	X	21	15	40,0	72	12,3
Verbraucher								
Deutschland	4 947	31	63	5 041	5 981	-15,7	X	211,0
Baden-Württemberg	434	-	22	456	495	-7,9	X	23,1
Bayern	437	3	6	446	530	-15,8	X	20,6
Berlin	267	-	5	272	297	-8,4	X	10,9
Brandenburg	166	1	-	167	194	-13,9	X	4,8
Bremen	70	-	-	70	134	-47,8	X	2,1
Hamburg	174	1	-	175	156	12,2	X	8,2
Hessen	336	1	5	342	371	-7,8	X	17,3
Mecklenburg-Vorpommern	110	-	3	113	170	-33,5	X	4,8
Niedersachsen	709	4	9	722	831	-13,1	X	24,3
Nordrhein-Westfalen	1 294	20	6	1 320	1 578	-16,3	X	55,0
Rheinland-Pfalz	223	-	2	225	257	-12,5	X	9,4
Saarland	77	-	-	77	84	-8,3	X	2,9
Sachsen	210	-	-	210	286	-26,6	X	10,8
Sachsen-Anhalt	167	1	-	168	191	-12,0	X	6,1
Schleswig-Holstein	211	-	1	212	270	-21,5	X	8,1
Thüringen	62	-	4	66	137	-51,8	X	2,6

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Oktober 2022

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Anzahl					%	Anzahl	Mill. Euro	
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 476	125	9	1 610	1 711	-5,9	X	245,5
Baden-Württemberg	195	27	1	223	221	0,9	X	31,6
Bayern	234	12	2	248	258	-3,9	X	35,2
Berlin	85	8	2	95	66	43,9	X	11,8
Brandenburg	45	-	-	45	47	-4,3	X	6,1
Bremen	10	1	-	11	32	-65,6	X	1,6
Hamburg	56	1	-	57	56	1,8	X	4,2
Hessen	150	16	-	166	156	6,4	X	39,9
Mecklenburg-Vorpommern	30	2	-	32	41	-22,0	X	6,6
Niedersachsen	143	14	-	157	166	-5,4	X	25,2
Nordrhein-Westfalen	304	18	3	325	369	-11,9	X	46,2
Rheinland-Pfalz	63	12	-	75	78	-3,8	X	10,9
Saarland	6	1	-	7	13	-46,2	X	1,3
Sachsen	56	2	-	58	66	-12,1	X	6,0
Sachsen-Anhalt	37	4	-	41	39	5,1	X	8,3
Schleswig-Holstein	44	4	-	48	65	-26,2	X	6,5
Thüringen	18	3	1	22	38	-42,1	X	4,0
Andere Schuldner ¹								
Deutschland	179	132	X	311	293	6,1	X	66,6
Baden-Württemberg	25	26	X	51	51	0,0	X	9,8
Bayern	43	11	X	54	40	35,0	X	12,0
Berlin	3	4	X	7	6	16,7	X	0,2
Brandenburg	2	2	X	4	5	-20,0	X	0,2
Bremen	-	1	X	1	4	-75,0	X	.
Hamburg	5	1	X	6	4	50,0	X	0,4
Hessen	5	3	X	8	23	-65,2	X	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	2	-	X	2	4	-50,0	X	.
Niedersachsen	25	4	X	29	13	123,1	X	15,5
Nordrhein-Westfalen	38	19	X	57	61	-6,6	X	20,5
Rheinland-Pfalz	6	8	X	14	23	-39,1	X	1,2
Saarland	6	1	X	7	2	250,0	X	1,0
Sachsen	12	49	X	61	40	52,5	X	0,7
Sachsen-Anhalt	-	1	X	1	3	-66,7	X	.
Schleswig-Holstein	4	1	X	5	6	-16,7	X	2,9
Thüringen	3	1	X	4	8	-50,0	X	0,2

¹ Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

5 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar bis Oktober 2022

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt					Anzahl	%	Anzahl	Mill. Euro
Insgesamt												
Insgesamt	80 587	5 999	703	87 289	101 188	-13,7	63 493	27 209,4				
nach Art der Verfahren												
Eröffnete Verfahren	80 587	X	X	80 587	94 406	-14,6	61 730	26 216,6				
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	5 999	X	5 999	6 071	-1,2	1 763	941,8				
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	703	703	711	-1,1	X	50,9				
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen												
Forderungen von ... bis unter ... Euro												
Unter 5 000	2 028	996	61	3 085	3 611	-14,6	136	9,9				
5 000 - 50 000	48 760	2 844	436	52 040	62 414	-16,6	2 322	1 224,0				
50 000 - 250 000	23 768	1 578	177	25 523	28 326	-9,9	8 467	2 540,3				
250 000 - 500 000	2 965	273	16	3 254	3 344	-2,7	6 076	1 133,1				
500 000 - 1 Mill.	1 494	162	5	1 661	1 682	-1,2	6 909	1 158,7				
1 Mill. - 5 Mill.	1 200	120	8	1 328	1 369	-3,0	14 362	2 651,8				
5 Mill. - 25 Mill.	284	25	-	309	336	-8,0	15 153	3 113,7				
25 Mill. und mehr	88	1	-	89	106	-16,0	10 068	15 377,8				
Unternehmen												
Zusammen	8 462	3 426	X	11 888	11 738	1,3	63 493	11 617,3				
nach Rechtsformen												
Einzelunternehmen	3 404	700	X	4 104	4 213	-2,6	6 151	862,3				
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	536	214	X	750	798	-6,0	10 508	2 106,5				
darunter: GmbH Co. KG	426	146	X	572	643	-11,0	9 550	1 811,6				
GbR	70	52	X	122	102	19,6	743	232,8				
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	4 383	2 436	X	6 819	6 516	4,7	44 572	8 181,3				
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	3 745	1 587	X	5 332	5 141	3,7	42 650	8 020,9				
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	638	849	X	1 487	1 375	8,1	1 922	160,4				
Aktiengesellschaft, KGaA	61	16	-	77	69	11,6	1 414	435,0				
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	4	5	X	9	29	-69,0	5	1,6				
Sonstige Rechtsformen	74	55	X	129	113	14,2	843	30,5				
nach dem Alter der Unternehmen												
Unter 8 Jahre alt	3 830	1 939	X	5 769	5 389	7,1	22 164	4 170,4				
darunter bis 3 Jahre alt	1 718	908	X	2 626	2 529	3,8	8 177	1 370,6				
8 Jahre und älter	3 221	1 091	X	4 312	4 223	2,1	39 818	6 878,1				
Unbekannt	1 411	396	X	1 807	2 126	-15,0	1 511	568,8				
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen												
1 Arbeitnehmer/-in	681	343	X	1 024	932	9,9	1 024	575,7				
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	1 173	229	X	1 402	1 357	3,3	4 461	488,2				
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	519	40	X	559	575	-2,8	4 292	398,6				
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	941	20	X	961	821	17,1	27 493	2 527,0				
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	105	-	X	105	100	5,0	26 223	2 207,2				
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in	5 043	2 794	X	7 837	7 953	-1,5	X	5 420,6				
Übrige Schuldner												
Zusammen	72 125	2 573	703	75 401	89 450	-15,7	X	15 592,1				
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	374	55	X	429	401	7,0	X	294,5				
Ehemals selbstständig Tätige	16 041	1 048	115	17 204	18 692	-8,0	X	3 029,0				
davon: mit Regelsolvenzverfahren	8 558	994	X	9 552	10 290	-7,2	X	2 152,1				
mit vereinfachtem Verfahren	7 483	54	115	7 652	8 402	-8,9	X	876,9				
Verbraucher	54 147	203	588	54 938	67 289	-18,4	X	12 021,3				
Nachlässe und Gesamtgut	1 563	1 267	X	2 830	3 068	-7,8	X	247,2				

6 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar bis Oktober 2022

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	171	83	254	281	-9,6	552	252,3
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	19	4	23	20	15,0	15	2,1
N822	Call Center	6	3	9	14	-35,7	4	0,7
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	9	5	14	28	-50,0	11	1,7
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	137	71	208	219	-5,0	522	247,7
P	Erziehung u. Unterricht	118	32	150	136	10,3	635	31,8
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	254	41	295	276	6,9	3 616	283,3
Q86	Gesundheitswesen	127	19	146	136	7,4	1 949	194,1
Q861	Krankenhäuser	7	-	7	3	133,3	899	35,1
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	49	1	50	56	-10,7	743	55,3
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	4	-	4	6	-33,3	-	1,2
Q8622	Facharztpraxen	19	-	19	14	35,7	116	8,9
Q8623	Zahnarztpraxen	26	1	27	36	-25,0	627	45,3
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	16	2	18	25	-28,0	327	48,5
Q871	Pflegeheime	10	-	10	18	-44,4	226	44,1
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	111	20	131	115	13,9	1 340	40,6
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	76	8	84	78	7,7	1 161	32,9
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	35	12	47	37	27,0	179	7,8
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	166	60	226	245	-7,8	464	55,2
R90	Kreative, Künstler. u. unterhaltende Tätigk.	45	11	56	74	-24,3	6	10,4
R900	Kreative, Künstler. u. unterhaltende Tätigk.	45	11	56	74	-24,3	6	10,4
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	10	7	17	16	6,3	-	3,0
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	48	14	62	52	19,2	256	21,9
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	48	14	62	52	19,2	256	21,9
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	48	14	62	52	19,2	256	21,9
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	39	8	47	45	4,4	171	17,2
R93	Dienstleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	71	35	106	119	-10,9	195	22,6
R931	Dienstleistg. d. Sports	50	24	74	75	-1,3	183	17,9
R9311	Betrieb von Sportanlagen	10	3	13	12	8,3	57	4,9
R9312	Sportvereine	8	11	19	19	0,0	43	1,6
R9313	Fitnesszentren	23	7	30	29	3,4	82	7,8
R932	Sonst. Dienstleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	21	11	32	44	-27,3	12	4,7
S	Sonst. Dienstleistg.	479	198	677	758	-10,7	1 783	160,4
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	21	19	40	38	5,3	107	16,2
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	24	11	35	50	-30,0	60	5,9
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	434	168	602	670	-10,1	1 616	138,3
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	12	3	15	19	-21,1	128	4,4
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	160	55	215	204	5,4	715	25,3
S96021	Frisörsalons	111	48	159	128	24,2	680	20,6
S96022	Kosmetiksalons	49	7	56	76	-26,3	35	4,7

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

7 Insolvenzen nach Monaten

Januar bis Oktober 2022

Monat	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Insgesamt								
Januar bis Oktober	80 587	5 999	703	87 289	101 188	-13,7	63 493	27 209,4
Januar	7 566	562	83	8 211	7 785	5,5	6 969	11 728,3
Februar	7 947	588	68	8 603	11 184	-23,1	6 357	1 681,6
März	9 309	658	70	10 037	14 127	-29,0	7 785	1 996,6
April	7 711	618	65	8 394	10 100	-16,9	6 777	1 933,1
Mai	8 652	594	72	9 318	9 527	-2,2	6 944	2 790,9
Juni	8 187	566	78	8 831	10 501	-15,9	5 345	1 341,0
Juli	7 754	595	65	8 414	10 894	-22,8	4 837	1 286,1
August	7 940	589	69	8 598	8 834	- 2,7	5 203	1 546,8
September	8 065	550	61	8 676	9 195	- 5,6	6 953	1 579,3
Oktober	7 456	679	72	8 207	9 041	- 9,2	6 323	1 325,7
November	-	-	-	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	-	-
darunter Unternehmen								
Januar bis Oktober	8 462	3 426	X	11 888	11 738	1,3	63 493	11 617,3
Januar	725	332	X	1 057	1 108	-4,6	6 969	1 416,2
Februar	811	321	X	1 132	1 195	-5,3	6 357	1 082,2
März	921	373	X	1 294	1 459	-11,3	7 785	1 365,2
April	886	362	X	1 248	1 333	-6,4	6 777	1 389,6
Mai	902	340	X	1 242	1 116	11,3	6 944	2 175,8
Juni	803	337	X	1 140	1 197	-4,8	5 345	754,9
Juli	818	336	X	1 154	1 200	-3,8	4 837	757,9
August	811	336	X	1 147	1 029	11,5	5 203	838,4
September	931	298	X	1 229	1 045	17,6	6 953	1 034,5
Oktober	854	391	X	1 245	1 056	17,9	6 323	802,6
November	-	-	X	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	X	-	-	-	-	-
darunter Verbraucher								
Januar bis Oktober	54 147	203	588	54 938	67 289	-18,4	X	12 021,3
Januar	5 131	21	69	5 221	5 113	2,1	X	9 908,5
Februar	5 296	18	60	5 374	7 776	-30,9	X	231,9
März	6 344	34	61	6 439	9 797	-34,3	X	272,5
April	5 102	13	53	5 168	6 438	-19,7	X	222,1
Mai	5 822	17	58	5 897	6 159	-4,3	X	260,4
Juni	5 593	17	63	5 673	7 021	-19,2	X	235,3
Juli	5 234	20	50	5 304	7 164	-26,0	X	230,3
August	5 302	20	61	5 383	5 779	- 6,9	X	224,3
September	5 376	12	50	5 438	6 061	- 10,3	X	224,9
Oktober	4 947	31	63	5 041	5 981	- 15,7	X	211,0
November	-	-	-	-	-	-	X	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	X	-

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar bis Oktober 2022

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Deutschland	80 587	5 999	703	87 289	101 188	-13,7	63 493	27 209,4
Baden-Württemberg	7 515	930	180	8 625	10 733	-19,6	9 319	1 583,0
Bayern	8 380	648	55	9 083	10 754	-15,5	9 403	2 562,5
Berlin	4 195	446	44	4 685	4 798	-2,4	3 386	976,3
Brandenburg	2 738	135	4	2 877	2 986	-3,7	1 863	409,5
Bremen	1 128	63	7	1 198	1 644	-27,1	961	891,8
Hamburg	2 694	117	5	2 816	3 046	-7,6	2 409	410,7
Hessen	5 987	594	75	6 656	6 846	-2,8	5 311	1 400,3
Mecklenburg-Vorpommern	1 841	50	29	1 920	2 342	-18,0	2 948	782,4
Niedersachsen	10 437	424	62	10 923	12 925	-15,5	6 231	2 133,9
Nordrhein-Westfalen	19 704	1 274	146	21 124	25 220	-16,2	10 472	13 511,4
Rheinland-Pfalz	3 690	282	38	4 010	4 555	-12,0	3 253	899,1
Saarland	1 056	71	4	1 131	1 413	-20,0	732	99,9
Sachsen	3 801	600	12	4 413	4 996	-11,7	1 695	654,5
Sachsen-Anhalt	2 242	130	7	2 379	2 596	-8,4	1 352	247,4
Schleswig-Holstein	3 512	132	13	3 657	4 280	-14,6	2 464	367,3
Thüringen	1 667	103	22	1 792	2 054	-12,8	1 694	279,5
Unternehmen								
Deutschland	8 462	3 426	X	11 888	11 738	1,3	63 493	11 617,3
Baden-Württemberg	814	421	X	1 235	1 273	-3,0	9 319	907,8
Bayern	1 153	459	X	1 612	1 541	4,6	9 403	1 645,4
Berlin	694	361	X	1 055	1 031	2,3	3 386	672,8
Brandenburg	209	76	X	285	222	28,4	1 863	220,2
Bremen	98	25	X	123	185	-33,5	961	834,1
Hamburg	361	80	X	441	402	9,7	2 409	260,4
Hessen	600	367	X	967	881	9,8	5 311	874,8
Mecklenburg-Vorpommern	148	29	X	177	160	10,6	2 948	657,3
Niedersachsen	722	233	X	955	894	6,8	6 231	1 543,0
Nordrhein-Westfalen	2 197	859	X	3 056	3 372	-9,4	10 472	2 505,4
Rheinland-Pfalz	346	141	X	487	422	15,4	3 253	613,2
Saarland	98	39	X	137	145	-5,5	732	39,1
Sachsen	386	117	X	503	421	19,5	1 695	416,9
Sachsen-Anhalt	170	76	X	246	237	3,8	1 352	130,6
Schleswig-Holstein	335	86	X	421	375	12,3	2 464	156,3
Thüringen	131	57	X	188	177	6,2	1 694	140,1
Verbraucher								
Deutschland	54 147	203	588	54 938	67 289	-18,4	X	12 021,3
Baden-Württemberg	4 491	17	153	4 661	6 211	-25,0	X	225,9
Bayern	4 641	7	45	4 693	6 024	-22,1	X	250,9
Berlin	2 723	2	33	2 758	2 979	-7,4	X	123,6
Brandenburg	1 943	14	4	1 961	2 234	-12,2	X	67,1
Bremen	842	6	6	854	1 195	-28,5	X	30,7
Hamburg	1 737	5	-	1 742	1 906	-8,6	X	59,6
Hessen	3 748	4	59	3 811	4 167	-8,5	X	185,3
Mecklenburg-Vorpommern	1 336	1	26	1 363	1 754	-22,3	X	50,4
Niedersachsen	7 820	27	55	7 902	9 890	-20,1	X	272,2
Nordrhein-Westfalen	13 755	104	122	13 981	17 216	-18,8	X	10 299,8
Rheinland-Pfalz	2 448	4	36	2 488	2 990	-16,8	X	109,3
Saarland	830	4	4	838	1 095	-23,5	X	37,5
Sachsen	2 543	3	9	2 555	3 187	-19,8	X	106,7
Sachsen-Anhalt	1 692	4	6	1 702	1 863	-8,6	X	56,0
Schleswig-Holstein	2 458	-	11	2 469	3 158	-21,8	X	95,4
Thüringen	1 140	1	19	1 160	1 420	-18,3	X	50,9

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar bis Oktober 2022

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				

Ehemals selbstständig Tätige

Deutschland	16 041	1 048	115	17 204	18 692	-8,0	X	3 029,0
Baden-Württemberg	1 950	218	27	2 195	2 710	-19,0	X	387,6
Bayern	2 205	103	10	2 318	2 708	-14,4	X	587,8
Berlin	725	56	11	792	690	14,8	X	162,6
Brandenburg	559	23	-	582	477	22,0	X	115,3
Bremen	171	13	1	185	216	-14,4	X	24,0
Hamburg	564	23	5	592	690	-14,2	X	68,5
Hessen	1 513	171	16	1 700	1 632	4,2	X	314,1
Mecklenburg-Vorpommern	340	16	3	359	397	-9,6	X	70,9
Niedersachsen	1 687	115	7	1 809	1 941	-6,8	X	276,9
Nordrhein-Westfalen	3 328	114	24	3 466	3 934	-11,9	X	520,1
Rheinland-Pfalz	808	57	2	867	954	-9,1	X	149,5
Saarland	103	20	-	123	153	-19,6	X	16,0
Sachsen	710	16	3	729	644	13,2	X	110,0
Sachsen-Anhalt	363	39	1	403	465	-13,3	X	55,4
Schleswig-Holstein	639	37	2	678	669	1,3	X	102,0
Thüringen	376	27	3	406	412	-1,5	X	68,5

Andere Schuldner¹

Deutschland	1 937	1 322	X	3 259	3 469	-6,1	X	541,7
Baden-Württemberg	260	274	X	534	539	-0,9	X	61,8
Bayern	381	79	X	460	481	-4,4	X	78,4
Berlin	53	27	X	80	98	-18,4	X	17,4
Brandenburg	27	22	X	49	53	-7,5	X	6,9
Bremen	17	19	X	36	48	-25,0	X	3,0
Hamburg	32	9	X	41	48	-14,6	X	22,2
Hessen	126	52	X	178	166	7,2	X	26,1
Mecklenburg-Vorpommern	17	4	X	21	31	-32,3	X	3,9
Niedersachsen	208	49	X	257	200	28,5	X	41,8
Nordrhein-Westfalen	424	197	X	621	698	-11,0	X	186,0
Rheinland-Pfalz	88	80	X	168	189	-11,1	X	27,1
Saarland	25	8	X	33	20	65,0	X	7,4
Sachsen	162	464	X	626	744	-15,9	X	20,9
Sachsen-Anhalt	17	11	X	28	31	-9,7	X	5,5
Schleswig-Holstein	80	9	X	89	78	14,1	X	13,5
Thüringen	20	18	X	38	45	-15,6	X	19,9

¹ Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

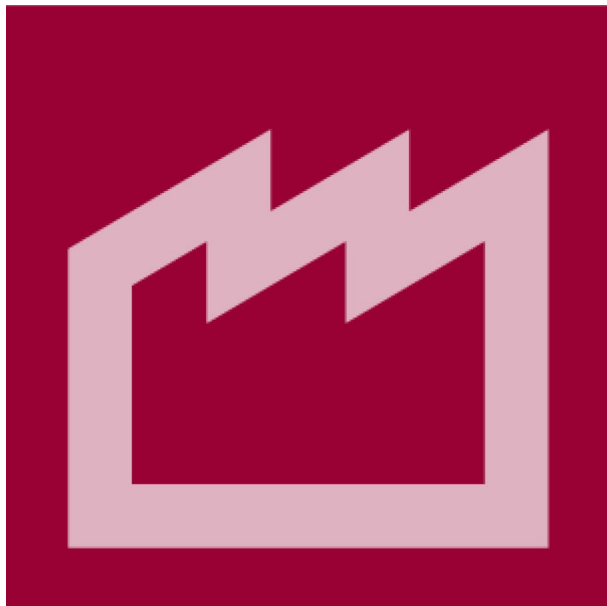
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 14. April 2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
- Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
- Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die

angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit. Auch gesetzliche Änderungen der Insolvenzordnung und Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige können die zeitliche Vergleichbarkeit beeinträchtigen.

7 Kohärenz

Seite 8

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die gesperrten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der

Fachreferentinnen und Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus

Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucherinnen und Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn die Schuldnerinnen und Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren"). Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit ergibt sich zudem durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ 93) und 2002 (Einführung der Wz 2003) sowie 2009 (Einführung der WZ 2008) vorgenommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Ferner werden Jahresergebnisse zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf Ebene der Bundesländer und Kreise über die Regionaldatenbank Deutschland (<https://www.regionalstatistik.de>) veröffentlicht.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzerinnen und Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum der Antragsstellung:
Tag Monat Jahr

Datum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht: ...

Registernummer: Art des Registers **2**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin Ja Nein

Frage 4 ist nur zu beantworten, wenn Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde und die Antragstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

4 Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restruktierungsplans in einer Restrukturierungsache erlangt? Ja Nein

weiter auf Seite 2 ▶

5 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

6 Entscheidung über Antrag

Eröffnung

Abweisung mangels Masse

Höhe der bisherigen Gerichtskosten

Nur beantworten, wenn die Antragsstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

Volle Euro

7 Internationaler Bezug

Kein internationaler Bezug

Bezug zu Verfahren innerhalb der EU

als Hauptinsolvenzverfahren

Bezug zu Verfahren außerhalb der EU

als Sekundär- oder Partikularverfahren

Unbekannt

Frage 8 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

8 Eigenverwaltung

Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet

Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht

Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 9 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten.

9 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

10 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut

Einzelunternehmen

AG bzw. KGaA

Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger

OHG

GmbH

Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in)

KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) ..

UG (haftungsbeschränkt)

GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) ..

Private Company Limited by Shares (Ltd.)

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Genossenschaft

Sonstige Personengesellschaft

Sonstige Rechtsform

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Regel-, Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3** Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4** Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5** Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6** Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7** Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8**
 - A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
 - B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - C Verarbeitendes Gewerbe
 - D Energieversorgung
 - E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - F Baugewerbe
 - G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
 - H Verkehr und Lagerei
 - I Gastgewerbe
 - J Information und Kommunikation
 - K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - L Grundstücks- und Wohnungswesen
 - M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
 - N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
 - O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
 - P Erziehung und Unterricht
 - Q Gesundheits- und Sozialwesen
 - R Kunst, Unterhaltung und Erholung
 - S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9** Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ► Siehe Seite 2.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum der Antragsstellung:
Tag Monat Jahr

Datum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 **Insolvenzforderungen** (inkl. Absonderungsrechte) (§305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)
Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§26 InsO)

Annahme des Schuldenbereinigungsplans (§§308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen
Volle Euro

Nur zu beantworten, wenn „Abweisung“ oder „Annahme“ und die Antragstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

Höhe der bisherigen Gerichtskosten

weiter auf Seite 2 ►

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Frage 4 ist nur zu beantworten, wenn die Antragsstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

- 4** Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restruktuierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt? Ja Nein
- 5 Art des Schuldners/der Schuldnerin**
 Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger ²
 Verbraucher
- 6** Antrag auf **Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

Hinweise zum Ausfüllen:


1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger ²
 Verbraucher
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 ► Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
 Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).
 Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

 Vorname: ...

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
 Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger 
 Verbraucher

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.